

Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen
aus Anlass von Jahrmärkten
vom 14. Februar 1983
i.d.F. der letzten Änderung vom 04. August 2021

Der Stadtrat Neumarkt i.d.OPf. erlässt aufgrund § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1960 (BGBl. I S. 845), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Titels IV u. Vorschriften der Gewerbeordnung vom 5.7.1976 (BGBl. I S. 1773) i.V.m. § 2 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und des Sprengwesens (ArbSprV) vom 21.10.1980 (GVBl. S. 535) folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der Stadt Neumarkt i.d.OPf. dürfen alljährlich abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss aus Anlass des Oster- und Martini-Marktes an den Marktsonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Abweichend von § 1 dieser Verordnung dürfen im Kalenderjahr 2021 die Verkaufsstellen anstelle des Osterjahrmarktes am Michaelijahrmarkt (10.10.2021) geöffnet sein.